Staplerschein in Deutschland – rechtliche Pflichten, Ausbildungsstufen und Fahrauftrag

Rechtslage Deutschland · Stand November 2026 · Schwerpunkt Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand

Bei der Staplerausbildung muss man sehr genau zwischen gesetzlich bzw. durch Unfallverhütungsvorschriften verbindlich vorgeschriebenen Anforderungen, der Konkretisierung dieser Anforderungen durch DGUV-Regelwerke und branchenüblichen Ausbildungspraktiken unterscheiden.

Das ist besonders wichtig, weil in der Praxis häufig Aussagen wie „Ein Staplerschein dauert mindestens zwei Tage“, „Stufe 2 ist gesetzlich vorgeschrieben“ oder „Der Staplerschein gilt lebenslang“ pauschal als gesetzliche Vorschriften dargestellt werden.

Dabei sind drei Fragen getrennt zu beantworten:

1. Was muss ein Unternehmen rechtlich zwingend erfüllen?

2. Was geben die DGUV-Regelwerke als anerkannte Vorgehensweise vor?

3. Was wird von Schulungsanbietern oder Unternehmen lediglich empfohlen oder üblicherweise praktiziert?

Eine entscheidende Unterscheidung vorab: Der sogenannte Staplerschein ist keine staatliche Fahrerlaubnis wie ein Pkw-Führerschein. Die Qualifizierung zum Führen von Flurförderzeugen und die betriebliche Beauftragung sind zwei verschiedene Dinge. Ein Ausbildungsnachweis allein berechtigt noch nicht automatisch zum Einsatz eines Staplers im Betrieb.

1. Welche Rechtsquellen sind tatsächlich verbindlich?

Die rechtliche Einordnung ist der Schlüssel zur gesamten Fragestellung.

Rechtsquelle	Rechtsverbindlichkeit	Bedeutung
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	Verbindlich	Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung, Arbeitgeberpflichten
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	Verbindlich	Sichere Verwendung von Staplern, Unterweisung, Beauftragung, Prüfungen
DGUV Vorschrift 68	Verbindlich im jeweiligen Geltungsbereich	Eignung, Ausbildung, Mindestalter, schriftlicher Fahrauftrag
DGUV Vorschrift 1	Verbindlich im jeweiligen Geltungsbereich	Allgemeine Präventions- und Unterweisungspflichten
DGUV Grundsatz 308-001	Nicht unmittelbar rechtsverbindlich	Anerkannter Maßstab für Qualifizierung, Prüfungen und Ausbildungsdauer
DGUV Information 208-004	Nicht unmittelbar rechtsverbindlich	Hinweise zum sicheren Staplerbetrieb
DGUV-Durchführungsanweisungen	Keine eigenständige Rechtsnorm	Erläuterung, wie verbindliche Anforderungen erfüllt werden können

Die DGUV bestätigt ausdrücklich, dass Unfallverhütungsvorschriften rechtsverbindlich sind, während DGUV Grundsätze, Regeln und Informationen der praktischen Umsetzung dienen.

Wichtige juristische Einschränkung: Nicht verbindlich bedeutet nicht bedeutungslos. Wer vom anerkannten Ausbildungsstandard abweicht, muss trotzdem sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen an Ausbildung, Eignung und Befähigung vollständig erfüllt werden. Gerade nach einem Unfall kann die Abweichung vom DGUV-Grundsatz bei der Bewertung der Sorgfaltspflichten eine erhebliche Rolle spielen.

2. Was ist für einen Staplerfahrer zwingend vorgeschrieben?

Die zentrale Rechtsgrundlage ist § 7 Abs. 1 DGUV Vorschrift 68.

Für das selbstständige Steuern eines Flurförderzeugs mit Fahrersitz oder Fahrerstand müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Voraussetzung	Einstufung
Mindestalter 18 Jahre	Zwingend
Persönliche Eignung	Zwingend
Ausreichende Ausbildung	Zwingend
Nachgewiesene Befähigung	Zwingend
Schriftlicher Fahrauftrag durch den Unternehmer	Zwingend
Staplerschein als Karte in einem bestimmten Format	Nicht zwingend
Ausbildung ausschließlich bei einem externen Anbieter	Nicht zwingend
Staatliche Führerscheinprüfung	Nicht vorgeschrieben
Allgemeiner Pkw-Führerschein Klasse B	Für den rein innerbetrieblichen Einsatz nicht generell erforderlich

Quelle: DGUV Vorschrift 68 – offizieller Volltext.

Sonderfall: Unter 18 Jahre

Das Mindestalter von 18 Jahren bezieht sich auf das selbstständige Steuern nach § 7 Abs. 1.

Jugendliche dürfen im Rahmen ihrer Berufsausbildung unter bestimmten Voraussetzungen Stapler fahren, wenn dies für das Ausbildungsziel erforderlich ist, die Schutzvoraussetzungen des § 22 Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehalten werden und eine fachkundige Aufsicht gewährleistet ist.

Das ist keine allgemeine Erlaubnis für minderjährige Staplerfahrer im normalen Produktions- oder Lagerbetrieb.

3. Stufe 1, Stufe 2 und Stufe 3 – was ist Pflicht?

Die Stufensystematik stammt aus dem DGUV Grundsatz 308-001, Ausgabe Dezember 2022.

Stufe 1 – Allgemeine Qualifizierung

Theorie, Praxis und Abschlussprüfungen, typischerweise auf einem Gegengewichtsstapler.

Stufe 2 – Zusatzqualifizierung

Für besondere Bauarten oder spezielle Anbaugeräte, soweit deren sichere Bedienung zusätzliche Kompetenzen erfordert.

Stufe 3 – Betriebliche Qualifizierung

Einweisung in die konkreten Fahrzeuge, Anbaugeräte, Betriebsanweisungen und betrieblichen Gegebenheiten.

Die entscheidende juristische Differenzierung: Die Bezeichnungen und das dreistufige Schema sind nicht selbst als Gesetz vorgeschrieben. Zwingend ist aber, dass der Fahrer für seine tatsächliche Tätigkeit ausreichend ausgebildet, befähigt und betrieblich unterwiesen ist.

Das heißt: Eine als „Stufe 2“ bezeichnete Schulung ist nicht schon wegen dieser Bezeichnung gesetzlich vorgeschrieben. Eine zusätzliche Qualifizierung kann jedoch aufgrund der besonderen Fahrzeugbauart zwingend erforderlich sein, um die verbindlichen Anforderungen zu erfüllen.

4. Ausbildungsdauer: Was muss eingehalten werden?

Hier liegt eine der häufigsten Verwechslungen.

DGUV GRUNDSATZ 308-001 · STUFE 1

3–5

Tage als Richtwert

20–32

Lehreinheiten insgesamt

10 LE

Theorie im DGUV-Modell mindestens

45 Min.

Dauer einer Lehreinheit

Rechtliche Einordnung: Das sind Maßgaben des DGUV-Grundsatzes, keine unmittelbar gesetzlich festgelegte Mindeststundenzahl.

Der DGUV-Grundsatz verwendet für die Gesamtdauer ausdrücklich eine Soll-Formulierung. Die DGUV selbst bezeichnet den Grundsatz als Orientierung für eine qualifizierte Ausbildung.

Behauptung	Rechtliche Bewertung
„Jeder Staplerschein muss mindestens zwei Tage dauern.“	Keine allgemeine gesetzliche Zwei-Tage-Regel
„20 Lehreinheiten sind gesetzlich zwingend.“	Nein, Maßgabe des DGUV-Grundsatzes
„Ein eintägiger Kurs ist immer illegal.“	Nicht automatisch; entscheidend sind Vorkenntnisse, tatsächliche Qualifizierung und Befähigungsnachweis
„Ein eintägiger Kurs reicht immer.“	Ebenfalls falsch
„Die Ausbildung kann bei erfahrenen Personen kürzer ausfallen.“	Grundsätzlich möglich, sofern die erforderliche Befähigung zuverlässig erreicht und nachgewiesen wird
„Eine rein theoretische Online-Schulung reicht für unerfahrene Fahrer.“	Nein, die praktische Befähigung muss ebenfalls tatsächlich vorhanden und nachgewiesen sein

Für völlige Anfänger: Die Orientierung an drei bis fünf Tagen ist besonders wichtig. Die DGUV warnt ausdrücklich vor Schnellkursen mit wenigen Stunden und unzureichender praktischer Ausbildung. Ein kürzerer Kurs ist nicht allein wegen seiner Dauer unzulässig, aber auch nicht allein wegen eines ausgestellten Fahrausweises ausreichend.

Für Stufe 2 und Stufe 3 enthält der Grundsatz keine allgemeine feste Stundenanzahl. Die Dauer richtet sich nach Fahrzeug, Einsatzbedingungen und Qualifizierungsbedarf.

5. Stufe 2: Welche Stapler brauchen eine Zusatzqualifizierung?

Nach dem DGUV Grundsatz 308-001 sind insbesondere folgende Fahrzeugtypen und Einsatzarten relevant:

Fahrzeug / Einsatz	Einordnung nach DGUV-Grundsatz
Normaler Gegengewichtsstapler	Typischer Inhalt Stufe 1
Schubmaststapler	Zusatzqualifizierung Stufe 2, wenn Stufe 1 auf einem anderen Typ erfolgte
Seitenstapler	Stufe 2
Dreiseitenstapler	Stufe 2
Hochregal- und Schmalgangstapler	Je nach Bauart zusätzliche Qualifizierung
Reachstacker für Containerhandling	Stufe 2
Besondere Lastaufnahmemittel, etwa schwere Klammern	Zusatzqualifizierung je nach Art und Gefährdung
Gewöhnlicher Niederhubwagen als Mitgängergerät	Grundsätzlich keine Stufe-1-Ausbildung nach § 7 Abs. 1 erforderlich

Ein wichtiger Sonderfall: Die allgemeine Qualifizierung der Stufe 1 kann laut DGUV-Grundsatz auch auf einem anderen Flurförderzeugtyp, beispielsweise einem Schubmaststapler, durchgeführt werden. Dann müssen die Ausbildungsinhalte entsprechend angepasst werden.

Daraus folgt, dass Stufe 1 nicht automatisch eine universelle Fahrberechtigung für alle Staplerarten ist, und Stufe 2 nicht automatisch für jedes weitere Fahrzeug vorgeschrieben ist.

Für eine Zusatzqualifizierung der Stufe 2 sieht der Grundsatz ebenfalls eine Abschlussprüfung vor. Die Ausbildung muss den jeweiligen Besonderheiten des Geräts Rechnung tragen.

Praxisbeispiel

Ein Mitarbeiter besitzt einen Ausbildungsnachweis für einen Gegengewichtsstapler und soll künftig einen Schubmaststapler bedienen.

Rechtlich zwingend: Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass der Mitarbeiter den Schubmaststapler beherrscht, dessen spezifische Gefährdungen kennt, entsprechend qualifiziert und unterwiesen ist und dafür beauftragt wurde.

DGUV-konforme Vorgehensweise: Eine gerätebezogene Zusatzqualifizierung der Stufe 2 mit Theorie, Praxis und Prüfung, anschließend die betriebliche Qualifizierung.

Nicht gesetzlich festgelegt: Dass diese Zusatzqualifizierung ausnahmslos acht Stunden, einen ganzen Tag oder zwei Tage dauern muss.

6. Schriftlicher Fahrauftrag – die zentrale Arbeitgeberpflicht

Nach § 7 DGUV Vorschrift 68 muss der Auftrag zum selbstständigen Steuern von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand schriftlich erteilt werden.

Der Fahrauftrag ist etwas anderes als der Staplerschein.

Merkmal	Staplerschein / Ausbildungsnachweis	Fahrauftrag
Zweck	Nachweis der Qualifizierung	Erlaubnis des Unternehmers zum Steuern
Aussteller	Qualifizierende Person / Ausbildungsstelle	Unternehmer bzw. berechtigt handelnde Person

Merkmal	Staplerschein / Ausbildungsnachweis	Fahrauftrag
Gesetzlich festgelegtes Muster	Nein	Nein
Schriftform ausdrücklich vorgeschrieben	Nicht als bestimmte Ausweiskarte	Ja
Gültigkeit beim Arbeitgeberwechsel	Qualifikation kann weiterverwendet werden	Neuer betrieblicher Auftrag erforderlich
Befristung gesetzlich vorgegeben	Keine allgemeine Befristung	Keine allgemeine feste Laufzeit
Gerätebezogene Einschränkung	Qualifizierungsumfang entscheidend	Einsatzbereich muss hinreichend klar sein

Für die betriebliche Umsetzung sollte ein schriftlicher Fahrauftrag mindestens erkennen lassen, wer beauftragt wird, von wem, für welche Flurförderzeuge und für welchen Einsatzbereich.

Eine konkrete Geräteliste, Ausstellungsdatum, Unterschriften und gegebenenfalls Einschränkungen sind sinnvolle Bestandteile. Nicht jedes einzelne dieser Formularfelder ist jedoch als gesondertes gesetzliches Pflichtfeld vorgeschrieben.

Wichtig: Ein Fahrauftrag kann nicht durch eine allgemeine Ausbildungsbescheinigung ersetzt werden. Auch ein erfahrener Mitarbeiter mit einem zehn Jahre alten Staplerschein braucht bei einem neuen Arbeitgeber einen entsprechenden betrieblichen Auftrag.

7. Stufe 3: Betriebliche Einweisung und Unterweisung

Die betriebliche Qualifizierung ist nicht bloß eine freiwillige Ergänzung. Zwar ist die Bezeichnung „Stufe 3“ Teil des DGUV-Grundsatzes, aber die dahinterstehenden Pflichten ergeben sich unmittelbar aus dem Arbeitsschutzrecht.

§ 12 ArbSchG und § 12 BetrSichV verlangen eine tätigkeitsbezogene Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit.

Dazu gehören insbesondere die konkreten Gefährdungen des Arbeitsplatzes, Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, das Verhalten bei Störungen sowie die sichere Verwendung des jeweiligen Arbeitsmittels.

Eine betriebliche Einweisung kann beispielsweise folgende Inhalte haben:

- Bedienung der vorhandenen Stapler und Anbaugeräte

- Verkehrswege, Kreuzungen, Fußgängerbereiche und Geschwindigkeitsregelungen

- Regal- und Bodenbelastungen, Rampen und Ladebrücken

- Besonderheiten beim Laden von Batterien oder Betanken

- Betriebsanweisungen, Meldewege und Verhalten bei Störungen

Zwingend ist eine ausreichende, auf die tatsächlichen Gefährdungen bezogene Einweisung und Unterweisung. Nicht zwingend ist eine für jeden Betrieb identische Stundenzahl oder ein bestimmtes kommerzielles Stufe-3-Zertifikat.

8. Jährliche Unterweisung: Pflicht oder Empfehlung?

Hier ist die Rechtslage eindeutig.

Mindestens einmal jährlich ist zwingend vorgeschrieben.

§ 12 Abs. 1 BetrSichV schreibt vor, dass nach der Erstunterweisung in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, weitere Unterweisungen stattfinden müssen.

Außerdem sind das Datum jeder Unterweisung und die Namen der unterwiesenen Personen schriftlich festzuhalten.

Dabei gilt:

Frage	Antwort
Muss jährlich unterwiesen werden?	Ja, zwingend.
Muss jährlich der Staplerschein erneuert werden?	Nein
Muss jährlich eine neue Fahrprüfung stattfinden?	Nicht generell
Muss die Unterweisung extern durchgeführt werden?	Nein
Muss die Unterweisung dokumentiert werden?	Ja.
Ist eine Mindestdauer von zwei oder vier Stunden vorgeschrieben?	Nein
Können zusätzliche Unterweisungen nötig sein?	Ja, beispielsweise bei neuen Gefährdungen oder veränderten Arbeitsmitteln

Eine jährliche Unterweisung ist also keine jährliche Wiederholung der Staplerausbildung.

9. Medizinische Eignung und G 25

Auch hier werden häufig verbindliche und freiwillige Anforderungen vermischt.

Die persönliche Eignung ist Pflicht. Eine pauschale Pflicht zur G-25-Untersuchung für jeden Staplerfahrer besteht dagegen nicht.

Die frühere G 25 („Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“) ist keine eigenständige gesetzliche Pflichtuntersuchung für alle Staplerfahrer.

Der Arbeitgeber muss die Eignung feststellen. Eine ärztliche Eignungsbeurteilung kann im Einzelfall rechtlich zulässig oder erforderlich sein. Ihre Anordnung und die Verarbeitung medizinischer Informationen unterliegen aber eigenen rechtlichen Voraussetzungen; eine Gefährdungsbeurteilung allein begründet nicht automatisch eine beliebige Untersuchungspflicht.

Auch arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsbeurteilung sind rechtlich voneinander zu trennen.

10. Mitgänger-Flurförderzeuge und elektrische Hubwagen

Für Mitgänger-Flurförderzeuge gilt § 7 Abs. 2 DGUV Vorschrift 68.

Hier fordert die Vorschrift geeignete und in der Handhabung unterwiesene Personen. Die ausdrückliche Pflicht zum schriftlichen Fahrauftrag aus Absatz 1 gilt für diese Gerätekategorie nicht gleichermaßen.

Eine wichtige Ausnahme betrifft Mitgänger-Flurförderzeuge mit Fahrerstandplattform und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 6 km/h. Diese werden nach den Durchführungsanweisungen als Flurförderzeuge mit Fahrerstand behandelt; damit greifen die Anforderungen des § 7 Abs. 1.

Ein gewöhnlicher elektrischer Niederhubwagen, der zu Fuß geführt wird, benötigt daher nicht automatisch einen klassischen Staplerschein. Eignung, Unterweisung und Beauftragung bleiben aber relevant.

11. Gültigkeit, Arbeitgeberwechsel und Wiederholungsprüfung

Für den allgemeinen Stapler-Ausbildungsnachweis gibt es keine pauschale gesetzliche Ablaufzeit von beispielsweise drei oder fünf Jahren.

Ein einmal ordnungsgemäß erworbener Ausbildungsnachweis verliert nicht automatisch nach einer bestimmten Anzahl von Jahren seine Gültigkeit.

Das bedeutet aber nicht, dass ein lange nicht eingesetzter Fahrer ohne weitere Prüfung sofort wieder eingesetzt werden darf.

Der Arbeitgeber muss vor dem Einsatz die aktuelle Eignung und Befähigung sicherstellen. Bei längerer Fahrpause, neuen Geräten oder erkennbaren Unsicherheiten kann eine Auffrischung oder erneute praktische Überprüfung erforderlich sein.

Beim Arbeitgeberwechsel kann die vorhandene Qualifikation berücksichtigt werden. Die betriebliche Einweisung und die Beauftragung müssen für den neuen Einsatz jedoch erneut erfolgen.

12. Weitere verbindliche Pflichten beim Staplerbetrieb

Neben Ausbildung und Fahrauftrag gelten weitere zwingende Anforderungen.

Anforderung	Rechtsgrundlage	Status
Gefährdungsbeurteilung vor Verwendung	§ 3 BetrSichV, § 5 ArbSchG	Pflicht
Betriebsanweisung bzw. zulässige gleichwertige Anleitung bereitstellen	§ 12 Abs. 2 BetrSichV, § 5 DGUV V68	Pflicht
Tägliche Sicht- und Funktionskontrolle vor Einsatz	§ 9 DGUV V68	Pflicht
Sicherheitsrelevante Mängel melden und betroffene Geräte nicht weiterbenutzen	§ 9 DGUV V68	Pflicht
Regelmäßige Sachkundigenprüfung spätestens nach einem Jahr	§ 37 DGUV V68	Pflicht
Prüfnachweise führen	§ 39 DGUV V68	Pflicht
Geeignete betriebliche Verkehrsregeln festlegen	Anhang 1 Nr. 1.9 BetrSichV	Pflicht
Zusätzliche Schulung nach jedem Bagatellschaden	Keine pauschale Einzelvorschrift	Einzelfallabhängig

Die jährliche Sachkundigenprüfung des Staplers darf nicht mit der jährlichen Unterweisung des Fahrers verwechselt werden. Es handelt sich um zwei voneinander unabhängige Pflichten.

13. Sonderfall: Stapler im öffentlichen Straßenverkehr

Die bisherigen Aussagen beziehen sich hauptsächlich auf den innerbetrieblichen Staplereinsatz.

Wird ein Stapler im öffentlichen Verkehrsraum bewegt, können zusätzlich straßenverkehrsrechtliche Vorschriften gelten, insbesondere zu Fahrerlaubnis, Fahrzeugzulassung, Versicherung und Betrieb.

Entscheidend sind unter anderem Bauart, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit und die tatsächliche Verkehrsfläche. Auch ein Privatgelände kann straßenverkehrsrechtlich öffentlich sein, wenn es einem unbestimmten Personenkreis zugänglich ist.

Ein betrieblicher Staplerschein ersetzt deshalb keine gegebenenfalls erforderliche Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Quellen und Rechtsgrundlagen

DGUV Vorschrift 68 – Flurförderzeuge

DGUV Grundsatz 308-001 – Qualifizierung und Beauftragung

Betriebssicherheitsverordnung

Arbeitsschutzgesetz

Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 22)

Fahrerlaubnis-Verordnung